

### **Hinweise zur möglichen Abwahl von „Nicht-Prüfungsfächern“**

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, sehr geehrte Eltern,

in Vorbereitung auf die Prüfungen zum Realschulabschluss wurden mit dem Erlass des SMK vom 16. Juli 2021 ergänzende Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen festgelegt.

Diese Regelungen sollen der Entlastung der Prüflinge dienen und ihnen die Möglichkeit geben, durch mehr Freiräume, Zeit für eine intensivere Prüfungsvorbereitung zu schaffen.

In diesem Erlass ist geregelt, dass nach Beratung durch die Schule und auf der Grundlage der Halbjahreszeugnisse bis Ende März die Eltern der Schule bekanntgeben, in welchem naturwissenschaftlichen Fach (Biologie oder Chemie oder Physik) eine zentrale schriftliche Abschlussprüfung erfolgen soll. In den beiden nicht gewählten naturwissenschaftlichen Fächern sind die Schülerinnen bzw. Schüler vom Unterricht befreit.

Weiterhin können bis zu zwei Fächer (**außer** Deutsch, Mathe, Englisch und das gewählte naturwissenschaftliche Fach) bestimmt werden, in denen keine mündliche Prüfung stattfinden soll. Auch in diesen Fächern findet dann kein Unterricht statt. D.h. konkret, dass maximal bis zu 4 Fächer abgewählt werden können, in denen nicht mehr am Unterricht teilgenommen werden muss.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für die mögliche Abwahl:

1. Die bis zur Abwahl erteilten Noten gehen als Jahresnoten in das Abschlusszeugnis ein.
2. Durch das Abwählen einzelner Fächer entstehen im Regelfall Freistunden im Tagesablauf.
3. Für nichtabgewählte Fächer besteht weiterhin eine Schulbesuchspflicht. Dies gilt auch dann, wenn ggf. Einzelstunden an einem Tag entstehen.
4. Die durch die Abwahl entstehenden Freiräume sollten für die individuelle Prüfungsvorbereitung genutzt werden; zentrale Angebote der Schule sind im Vormittagsbereich in der Regel nicht umsetzbar.
5. Eine weitere Teilnahme am Unterricht in den abgewählten Fächern kann angemeldet werden. Dies dient insbesondere zur Verbesserung bzw. Vervollständigung des Notenbildes oder zur Sicherung der Anschlussfähigkeit an weitere Bildungswege, wie z.B. berufliches Gymnasium.
6. Die dabei zu erbringenden Leistungen fließen am Ende des Schuljahres vollumfänglich in die Festlegung der Jahresnote ein.

Rainer Lemoine  
Schulleiter